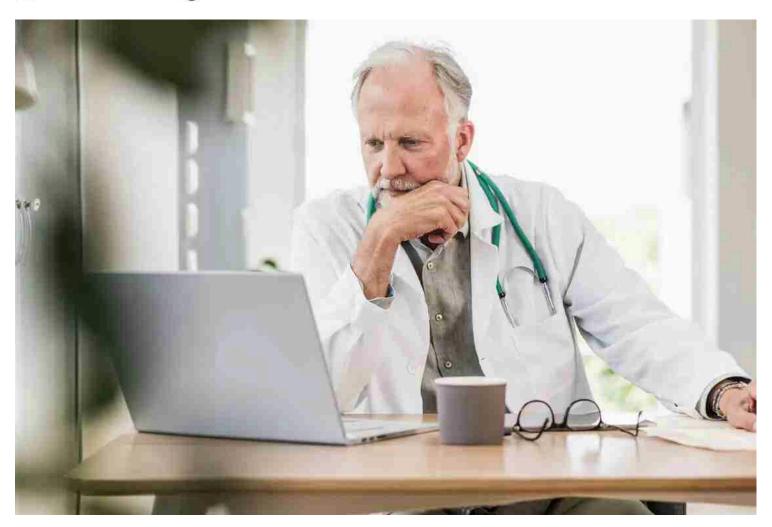
# **Arztbezeichnung ist Retaxgrund**

Die fehlende Berufsbezeichnung auf dem E-Rezept kann für Apotheken zur Retax-Falle werden. Denn gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) muss diese zwingend angegeben sein. Und eine Heilung ist bei E-Rezepten nicht möglich, wie die ABDA klarstellt.

Alexander Müller

08.01.2024 15:00 Uhr



Der DAV fordert, dass das Freitextfeld bei der Berufsbezeichnung durch eine Vorauswahl abgelöst wird. / Foto: Getty Images/Westend61/Uwe Umstätter

Fehlt die Berufsbezeichnung gänzlich, darf das <u>E-Rezept</u> nicht beliefert werden. Die <u>ABDA</u> rät <u>Apotheken</u> daher, diesen Eintrag grundsätzlich zu prüfen, ansonsten drohten Retaxationen. »Gegenstand der Prüfung in den Apotheken ist dabei jedoch lediglich, ob eine sinnhafte Berufsbezeichnung angegeben wurde«, stellt die ABDA klar.

Solange die Berufsbezeichnung als solche noch stimmig sei – also statt »Facharzt für Allgemeinmedizin« etwa die Bezeichnung »Allgemeinmedizin« –, bestehe keine Retax-Gefahr.

Das Problem: Derzeit können Ärztinnen und Ärzte ihre Berufsbezeichnung noch händisch in das Praxisverwaltungssystem (PVS) eingeben. Das ist fehleranfällig und führt zu den falschen oder zweifelhaften Angaben. Bei fehlenden oder uneindeutigen Berufsbezeichnungen rät der Deutsche Apothekerverband (DAV) Apotheken, das Rezept an den Arzt zurückzuweisen und erneut ausstellen zu lassen.

### **DAV fordert Klarstellung**

Der DAV hat nach eigenen Angaben wegen dieser Thematik wiederholt beim Spitzenverband der Geseztlichen Krankenkassen (GKV-SV) vorgesprochen. Der Kassenverband habe zugesagt, die mangelhaften oder fehlenden Berufsbezeichnungen im Rahmen von Verhandlungen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) anzusprechen, teilte der DAV mit.

Der Vorschlag des DAV: Statt der händischen Eingabe könnte einen Auswahlkatalog in den Praxissystemen geben. Dies könnte im Rahmen der nächsten Zertifizierung der PVS-Systeme vereinbart werden. Immerhin sei die Liste der offiziellen Facharztbezeichnungen bei der Bundesärztekammer (BÄK) hinterlegt.

Der DAV will aber auch selbst gegenüber der KBV und dem Bundesgesundheitsministerium (BMG) fordern, dass eine strenge Auswahlmöglichkeit im Feld Berufsbezeichnung hinterlegt wird. Die Eingabe mittels Freitextfeld soll gesperrt werden. »So kann endgültig ausgeschlossen werden, dass in diesem Bereich weiterhin Fehler passieren können, auf Grund derer eine Retax-Gefahr für die Apotheken besteht«, so der DAV.

# PZ News

# ...direkt aufs Smartphone!





WhatsApp-Kanal der PZ abonnieren und immer zuerst Bescheid wissen! Einfach Link klicken oder Code scannen und die Topnews erscheinen im WhatsApp-Kanal unter »Aktuelles«.

Wichtig: Die Glocke aktivieren! Sie befindet sich oben rechts im PZ-Kanal.



#### THEMEN

Apotheke

ABDA

Deutscher Apothekerverband

E-Rezept

Bundesapothekerkammer

## Alle Artikel zum Thema E-Rezept

Das Papier-Rezept ist ein Auslaufmodell. Mit dem E-Rezept sollen alle Arzneimittel-Verordnungen über die Telematikinfrastruktur abgewickelt werden. Wir berichten über alle Entwicklungen bei der Einführung des E-Rezeptes. Eine Übersicht über unsere Berichterstattung finden Sie auf der Themenseite E-Rezept.

STARTSEITE

ÜBERSICHT "POLITIK & WIRTSCHAFT"

SEITENANFANG

#### Das könnte Sie auch interessieren

KBV zu TI-Ausfällen

»Vielleicht funktioniert das E-Rezept in einer anderen Apotheke«

(14.03.2024 P7

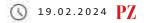
Retaxrisiko Berufsbezeichnung

BMG setzt sich für Friedenspflicht beim E-Rezept ein

(§) 21.02.2024 PZ

ABDA-Stellungnahme

# Berufsbezeichnung beim E-Rezept soll verschwinden



## **Top-Artikel**

- Häufige Arzneistoffe
  - Steckbrief Ezetimib
- GLP-1-Rezeptoragonisten

  Die Nebenwirkungen nicht v
  - Die Nebenwirkungen nicht vergessen
- Leitungsvorbehalt

  RMRE: Voto gagen vo
  - BMBF: Veto gegen »Apotheke light«
- Biologisches Altern
  - Mit Mitte 40 und 60 altern wir schubweise
- Alkohol
- Noch schlechter als sein Ruf